

INGOLSTÄDTER VERKEHRSGESELLSCHAFT MBH

BESCHLUSSVORLAGE	
V0573/16 öffentlich	Geschäftsführer Frank, Robert Telefon 97439-300 Telefax 97439-399 E-Mail info@invg.de Datum 12.07.2016

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Ingolstädter Verkehrsgesellschaft mbH, Aufsichtsrat	19.07.2016	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Bericht zu aktuellen Entwicklungen bezüglich der direkten Beauftragung kommunaler Verkehrsunternehmen mit der Erbringung von Verkehrsleistungen ab dem 03.12.2019

Antrag:

Der Aufsichtsrat möge den mündlichen Bericht der Geschäftsführung zu aktuellen Entwicklungen bezüglich der direkten Beauftragung kommunaler Verkehrsunternehmen mit Verkehrsleistungen im Zuständigkeitsgebiet zur Kenntnis nehmen.

Der Aufsichtsrat beauftragt die Geschäftsführung, die notwendigen Vorbereitungen zu ergreifen, damit Verkehrsleistungen im Stadtgebiet Ingolstadt ab dem 03.12.2019 nach Art.5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 von dem kommunalen Verkehrsunternehmen erbracht werden können.



Dr. Robert Frank
Geschäftsführer

Sachvortrag:

Verkehrsunternehmen, welche Personenbeförderungsleistungen erbringen, benötigen eine Genehmigung, hier Konzession genannt. Im Falle aller im INVG-Gebiet tätigen Omnibusverkehrsunternehmen erteilt die Regierung von Oberbayern als zuständige Behörde auf Antrag für maximal 10 Jahre eine Genehmigung zur Bedienung bestimmter Strecken und Relationen. Diese Genehmigung beinhaltet das Recht zur ausschließlichen Streckenbedienung.

Die bestehenden Genehmigungen der fünf konzessionierten Verkehrsunternehmen im INVG-Gebiet (Stadtbus Ingolstadt GmbH, Reisebüro Stempf Verkehrgesellschaft mbH, Josef Spangler Omnibusunternehmen OHG, Oswald Buchberger Omnibus- und Mietwagen GmbH und Regionalbus Augsburg GmbH) werden aller Voraussicht nach durch die Genehmigungsbehörde auf den 02.12.2019 befristet und enden, da an diesem Zeitpunkt sämtliche Altbetrauungen auslaufen und nur noch Regelungen nach dem neuen Recht der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 möglich sind. Die Stadt Ingolstadt muss in ihrer Funktion als Aufgabenträger für Omnibusverkehre im Stadtgebiet und für die ausbrechenden Verkehre in die unmittelbar angrenzenden Regionen die Verkehrsbedienung ab dem 03.12.2019 sicherstellen.

Neben der Erarbeitung einer sogenannten Allgemeinen Vorschrift nach Art.3 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zur gesicherten Erbringung der Verkehrsleistung in der Region 10 verfolgt die INVG das Ziel, das kommunale Verkehrsunternehmen, die Stadtbus Ingolstadt GmbH, mittels einer sogenannte Vorabkennzeichnung im Amtsblatt der Europäischen Union nach Art 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 mit der Erbringung der Verkehrsleistung im Stadtgebiet Ingolstadt zu beauftragen (sogenannter „Interner Betreiber“). Da Zuschüsse für die Erbringung der Verkehrsleistungen notwendig sind, handelt es sich um eine sogenannte gemeinwirtschaftliche Konzession.

In der bislang kaum beachteten Neufassung des Personenbeförderungsgesetzes in 2013 wurde geregelt, dass konkurrierende Verkehrsunternehmen einen sogenannten kommerziellen Antrag auf eigenwirtschaftliche Erbringung der veröffentlichten Verkehrsleistung nach §8 Abs. 4 PBefG stellen können, wenn eine Kommune einen Internen Betreiber einsetzen möchte. Hintergrund dabei ist, dass das PBefG den Vorrang eigenwirtschaftlicher vor gemeinwirtschaftlichen Anträgen vorsieht. Dieser ist durch die zuständige Genehmigungsbehörde zu prüfen und bei Erfüllung aller Kriterien vorrangig positiv zu bescheiden. Die Folge davon wäre, dass das konkurrierende Verkehrsunternehmen die eigenwirtschaftliche Genehmigung erhält und das kommunale Verkehrsunternehmen alle Rechte zur Streckenbedienung verliert. Wurde dies in der Vergangenheit als eine nur theoretische Gefahr für kommunale Verkehrsunternehmen gesehen, droht nun in einigen deutschen Städten die Betriebsaufgabe der dortigen kommunalen Gesellschaften, da diese keine Strecken mehr haben, die sie bedienen könnten. Aktuelle Beispiele sind Pforzheim, Hildesheim sowie Wuppertal, seit einigen Wochen liegt auch in Oldenburg ein eigenwirtschaftlicher Antrag einer privaten Bietergemeinschaft gegen das kommunale Verkehrsunternehmen vor. Es drohen in diesen Städten die Abwicklung der Gesellschaften mit dem Verlust der Arbeitsplätze und hohen Kosten für die Stilllegung der Betriebe, zum Teil auch hohe Rückzahlungen von Fördergeldern an die Genehmigungsbehörden. Aus Sicht der Kommunen und der Fahrgäste ist ein erheblicher Qualitätsverlust beim ÖPNV durch Absenkung der Standards sowie Verlust der politischen Steuerungsfähigkeit zu befürchten.

Die Geschäftsführung beabsichtigt, in Abstimmung mit der Stadt Ingolstadt, unter Nutzung der rechtlichen Rahmenbedingungen die Gestaltungshoheit für den kommunalen ÖPNV zu erhalten.